

Mandatsaufnahme

**Mandantin,
Mandant**

Name / Firma:

Gesetzlicher
Vertreter:

Geburtsdatum:

Straße:

Wohnort:

Telefon priv.:

Telefon
dienstl.:

Telefax priv.:

Telefax
dienstl.:

Handy:

e-mail:

RS Versicherung: Nein Ja, welche

Vers.Schein-Nr.:

Selbstbeteiligung in €

Bankverbindung:

BLZ:

Konto-
Nr.:

Sind Sie zum Abzug der Vorsteuer berechtigt?

Nein

Ja

**Gegnerin,
Gegner**

Name / Firma:

Gesetzlicher Vertreter,
gesetzliche Vertreterin:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Telefax:

Wie wurden Sie auf die Kanzlei aufmerksam?

Empfehlung von.....

Homepage Internet Gelbe Seiten Branchenbuch Das Örtliche

Sonstiges.....

Datum.....

Unterschrift.....

Belehrung und Gebührenregelung

I. Belehrung

1. Die für die anwaltliche Tätigkeit anfallenden Gebühren richten sich grds. nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe der Gebühren bestimmt sich danach regelmäßig nach dem Gegenstandswert.
2. Über die Höhe der Gebühren kann eine abweichende Vergütungsvereinbarung zwischen dem Mandanten und dem Anwalt getroffen werden, wobei im gerichtlichen Verfahren die gesetzlichen Gebühren nicht unterschritten werden dürfen.
3. Sie können jederzeit eine Erklärung über die auf Sie zukommenden Gebühren verlangen.
4. Unser Gebührenanspruch besteht unabhängig davon, ob Ihre Rechtsschutzversicherung eintritt und die Gebühren ganz oder teilweise übernimmt.

II. Gebührenregelung

1. Für den Fall, dass lediglich eine Erstberatung, also eine Einstiegsberatung im Sinne einer ersten Orientierung über die Sach- und Rechtslage, stattfindet, wird für die ersten 30 Minuten ein Pauschalhonorar in Höhe von € 100,00 inkl. MwSt. vereinbart. Jede weiteren angefangenen 15 Minuten werden zusätzlich mit € 60,00 inkl. MwSt. berechnet. Es handelt sich dabei um das vereinbarte Mindesthonorar, das unabhängig davon geschuldet wird, ob und in welcher Höhe Ihre Rechtsschutzversicherung die Kosten für eine Erstberatung übernimmt. Gegenüber Verbrauchern ist die Höhe der Erstberatungsgebühr nach dem RVG auf € 190,00 zzgl. MwSt. begrenzt.

Diese Gebühren werden nach den gesetzlichen Vorschriften auf die Gebühren angerechnet, die für eine etwaige weitere Tätigkeit der Rechtsanwälte nach den Vorschriften des RVG anfallen.

2. Ich bin damit einverstanden, dass mir Kosten für notwendige Fotokopien und sonstige Auslagen in Rechnung gestellt werden und bin darüber informiert, dass diese Kosten nicht vom Gegner oder von einem Dritten (z.B. Rechtsschutzversicherung, Staatskasse im Rahmen der Prozesskostenhilfe, Gegner) erstattet werden müssen.
3. Benutzt der Rechtsanwalt ein eigenes Kraftfahrzeug zur Wahrnehmung von Terminen außerhalb der Kanzlei wird zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeuges für jeden gefahrenen Kilometer ein Betrag iHv. 0,50 € zuzüglich MwSt anstelle der gesetzlichen Gebühren vereinbart. Verauslagte Parkgebühren sind gesondert zu ersetzen.
4. Bei der Korrespondenz mit Ihrer Rechtsschutzversicherung handelt es sich um eine eigenständige Angelegenheit für die nach den gesetzlichen Regelungen, unabhängig von dem beauftragten Fall, weitere Gebühren anfallen. Diese werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen. Anstelle der gesetzlichen Gebühren wird für den mit der Einholung einer Deckungszusage verbundenen Aufwand ein Pauschalhonorar in Höhe von 50 EUR zuzüglich Kostenpauschale und Mehrwertsteuer vereinbart.

Wolfratshausen, den

.....

Unterschrift